



Sportgericht

Geschäftsnummer:
21 C 1/13

Halle (Saale), den 14.03.2013

Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

Urteil

In dem Einspruchsverfahren

des M

vertreten durch den Vorstand,

- Einspruchsklägers -

g e g e n

den Kreisverband Tischtennis des Saalekreises,

vertreten durch

- Einspruchsbeklagten -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender und die Beisitzer am Sportgericht Uwe Lange (Halle) und Dr. Tim Hoppe (Colbitz) als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 14.03.2013

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Einspruch wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchskläger.

Tatbestand

Am 23.11.2012 fand beim gastgebenden M das Punktspiel der 3. Kreisklasse Nord des Kreisverbands Tischtennis Saalekreis zwischen M und T statt.

Auf dem Originalspielberichtsbogen wurden auf beiden Seiten vier Spieler(innen) notiert. Ausweislich des Spielberichts in click-tt waren auf Seiten des M jedoch nur drei Spieler(innen) anwesend.

Der Einspruchskläger ist der Ansicht, dass die Information an den Staffelleiter, wonach Spielerin E nicht am Punktspiel anwesend war, ausreicht, um eine Umwertung des Spiels zu Ungunsten beider Mannschaften zu vermeiden.

Der Einspruchskläger beantragt,

die ursprüngliche Wertung des streitgegenständlichen Punktspiels wiederherzustellen.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Email und Schreiben vom 30.12.2012 entschied der zuständige Staffelleiter G O das Punktspiel für beide Mannschaften mit 0:2 Punkten und 0:15 Spielen zu werten.

Mit Schriftsatz vom 02.01.2013 erhob der M Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters.

Das Sportgericht hat mit Verfügung des Vorsitzenden vom 11.01.2013 unter dem Geschäftszeichen 21 C 1/13 das Einspruchsverfahren eröffnet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 15,- € fristwährend entrichtet. Die Zuständigkeit des Sportgerichts für dieses Verfahren folgt aus der nicht mehr gegebenen ordnungsgemäßen Besetzung des Kreissportgerichts Saalekreis, wo nur noch drei Mitglieder zur Verfügung stehen und eines der verbliebenen Mitglieder gleichzeitig Vereinsmitglied beim Einspruchskläger ist.

Der Einspruch ist darüber hinaus unbegründet.

Der Rechtsfolgenausspruch des Staffelleiters G O ist nicht zu beanstanden. Das Punktspiel war nach Ziff. 41 lit. e AB TTVSA zur WO DTTB jeweils mit 0:2 Punkten und 0:15 Spielen für beide Mannschaften als verloren zu werten.

Nach Ziff. 41 lit. e AB TTVSA zur WO DTTB ist ein Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Punkten als verloren zu werten, wenn bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft Satzergebnisse für abwesende Spieler eingetragen werden.

Auf dem Original des Spielberichts Bogens vom 23.11.2012 (Bl. 24 d.A.) wurden auf Seiten der gastgebenden Mannschaft – M – vier Spieler(innen) notiert, so auch die Spielerin E . Beim Punktspiel waren jedoch nur drei Spieler auf Seiten der gastgebenden Mannschaft anwesend, die Spielerin E jedoch nicht. Auch bei den Einzel- und Doppelspielen der Spielerin E wurde ihr Name entsprechend notiert. Für diese Spiele der Spielerin E wurden Satzergebnisse mit 0:11 eingetragen. Insofern erwächst der Eindruck, die Spielerin E sei bei dem betreffenden Punktspiel in der Halle anwesend gewesen. Dies war sie jedoch nicht. Die Spielerin E hätte insofern nicht mit auf dem Originalprotokoll notiert werden dürfen.

Die Erfassung der Spiele mit 0:11 zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft ist insoweit mit Blick auf Ziff. 41 lit. c AB TTVSA zur WO DTTB nicht zu beanstanden.

Der Einspruchsbeklagte hat daraufhin die Wertung des Punktspiels nach Maßgabe von Ziff. 41 lit. e AB TTVSA zur WO DTTB vorgenommen.

Die Entscheidung des Einspruchsbeklagten ist insofern nicht zu beanstanden.

Aus den vorstehenden Gründen war der Einspruch als unbegründet abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
z.Hd. Hendrik Schulz
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Hendrik Schulz
Vorsitzender des
Sportgerichts